

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 15. Jnli 1950

Nr.77

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|-------|
| 30.6. | 50 Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Sicherung der Tabak erzeugung | 647 |
| 7. 7. 50 | Verordnung zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (Probenahme und Plombierungsordnung für Saatgut) | 649 |
| 7. 7. 50 | Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 | 650 |
| 7. 7. 50 | Änderung der Z w e i t e n Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 | 651 |
| 8. 7. 50 | Verordnung über die Ablieferung von verlagerten oder verschleppten Aufzeichnungen, Akten und sonstigen Unterlagen aller Art 651 | |
| 8. 7. 50 | Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 | 651 |
| 8. 7. 50 | Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik (Viehvermehrungsplan 1950) | 652 |
| 12.7.50 | Dreizehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Auflösung der « Rückstellungen und der Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) | 657 |

Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Sicherung der Tabak- erzeugung.

Vom 30. Juni 1950

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 31. August 1949 zur Sicherung der Tabakerzeugung (ZVOBl. I S. 688) wird zu ihrer Durchführung folgendes bestimmt:

I. Institut für Tabakforschung

§ 1

(1) Das dem Ministerium für Industrie unterstellte Tabakforschungsinstitut der Tabak-Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H., Glauzig bei Köthen (Anhalt), führt den Namen „Institut für Tabakforschung“. Es dient gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken und hat seinen Sitz in Wohlsdorf bei Köthen (Anhalt).

(2) Das Institut bleibt Eigentum der Tabak-Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H. Seine Verwaltung erfolgt getrennt von der der übrigen Geschäftsstellen der Genossenschaft.

§ 2

(1) Leitung und Vermögensverwaltung des Instituts obliegen dem Direktor des Instituts. Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Tabak-

Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H. mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestellt und abberufen. Der Direktor vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die sonstigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor angestellt und entlassen.

(3) Über die Verwendung der Mittel zur Durchführung der Aufgaben und der Zuwendungen dritter Stellen für bestimmte Institutzwecke entscheidet der Direktor.

(4) Das Institut führt ein Dienstsiegel.

(5) Dem Institut stehen die Vergünstigungen zu, die staatlichen Forschungsinstituten gewährt werden.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag ihrer Organisationen vom Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen. An den Sitzungen des Beirates ist ein Vertreter der Tabak-Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt zur Beratung hinzuzuziehen.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.